

Allgemeine Geschäftsbedingungen EGE, spol. s r.o. für den Wareneinkauf

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen unteilbaren Bestandteil des Kaufvertrags (des Auftrags) und sind in allen Punkten gültig und wirksam, wenn im Text des jeweiligen Kaufvertrags (des Auftrags) nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

1. Gegenstand

1.1 Der Gegenstand der Vertragsbeziehung ist durch den zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kaufvertrag (Auftrag) bestimmt.

1.2 Ein unteilbarer Bestandteil der Lieferung des Vertragsgegenstands ist die Übergabe der Belege, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen (Lieferscheine, Garantiescheine, Zeugnisse, Atteste, Zertifikate, Handelsrechnungen etc.). Im Kaufvertrag (Auftrag) und in der Handelsrechnung muss folgendes angegeben werden: Vertragsgegenstand, Kaufpreis oder wenigstens die Weise dessen Festlegung, Termin der Lieferung des Vertragsgegenstands, Lieferbedingung nach gültigen INCOTERMS,

Termin der Fälligkeitsfrist des Kaufpreises, sowie Angabe der Vertragsparteien, im Falle der juristischen Personen mit Adresse ihres Sitzes, Id.-Nr., Ust.-Id.-Nr., Angaben über die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister oder in einem anderen Register gemäß der Rechtsordnung, gemäß der die juristische Person gegründet wurde, Handlungsberechtigte oder zur Ausstellung der Handelsrechnung berechtigte Person und deren Unterschrift und weitere durch die Rechtsvorschriften.

2. Warenpreis

2.1 Der Kaufpreis für den Vertragsgegenstand ist aufgrund der Vereinbarung festgelegt und im Kaufpreis (Auftrag) angegeben. Der zur Zahlung der Mehrwertsteuer registrierte Verkäufer verrechnet bei den Lieferungen die MWSt. gemäß den am Rechnungsdatum geltenden Vorschriften. Um alle Bedenken auszuschließen, ist der im Kaufpreis (Auftrag) angegebene Preis endgültig, unveränderlich, fest, vollständig inkl. MWSt. Im Kaufpreis sind alle im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses (Auftragsbestätigung) vorausgesetzten sowie nicht vorausgesetzten Kosten, die mit der Lieferung des Leistungsgegenstands zusammenhängen, also alle Kosten enthalten, die der Verkäufer mit fachlicher Sorgfalt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorhersehen konnte, d.h. insbesondere, aber nicht ausschließlich die Verpackungskosten, Transportkosten (Beförderungskosten) und Versicherungskosten zum Leistungsort, Kosten für die Ausfertigung der erforderlichen Dokumentation, Durchführung der erforderlichen und/oder angeforderten Prüfungen, event. Zoll und Zufuhrgebühren usw.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der Käufer verpflichtet sich, die Rechnung gemäß den im Kaufvertrag (Auftrag) angegebenen Zahlungsbedingungen zu bezahlen.

3.2 Der Käufer ist berechtigt, die Rechnung nicht anzuerkennen und an den Verkäufer zurückzugeben, wenn die Rechnung die Erfordernisse des ordentlichen Steuerbelegs nicht erfüllt oder wenn der vereinbarte Preis oder die vereinbarte Menge nicht eingehalten werden, oder wenn der Kaufvertrag (Auftrag) oder die Rechnung im Sinne des Artikels 1 Punkt 1.2 dieser Geschäftsbedingungen unvollständig ist.

3.3 Falls die Rechnung an den Verkäufer zwecks der Ergänzung oder Überarbeitung zurückgegeben wird, beginnt die Fälligkeitsfrist nicht zu laufen. Die Fälligkeitsfrist des fakturierten Betrags beginnt in diesem Fall mit dem Tag zu laufen, an dem Käufer eine neue im Einklang mit dem Vertrag (Auftrag) und

mit diesen Geschäftsbedingungen ergänzte oder berichtigte Rechnung zugestellt wird. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechnung zurückzugeben, die die in diesem Vertrag und oder den Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernisse nicht erfüllt, und zwar innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen seit deren Erhalt.

3.4 Die Fälligkeitsfrist wird auf 60 Tage seit dem Tag der nachweislichen Zustellung der ordentlich ausgestellten Handelsrechnung an den Käufer, vereinbart, wenn nichts anderes vereinbart wird.

3.5 Der Käufer befindet sich nicht im Verzug mit der Bezahlung der Rechnung, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag deren Fälligkeitsfrist vom Bankkonto des Käufers auf das Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.

4. Lieferbedingungen

4.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bezüglich Menge, Qualität und Ausführung gemäß dem Kaufvertrag (Auftrag) einschließlich der gesamten diesbezüglichen Dokumentation im Sinne des Artikels 1.2 zum im Text des Kaufvertrags (Auftrag) angegebenen Termin und an den im Kaufvertrag (Auftrag) angegebenen Erfüllungsort zu liefern. Wenn der Ort hier nicht angegeben ist, wird es angenommen, dass der Verkäufer den Vertragsgegenstand an den Sitzort des Käufers liefert. Die Transportkosten, sowie die Verantwortlichkeit für Transportschäden am transportierten Vertragsgegenstand richten sich gemäß der im Kaufvertrag (Auftrag) festgelegten Handelsklausel gültigen INCOTERMS. Ist die Qualität des Erfüllungsgegenstandes im Kaufvertrag (Auftrag) nicht vereinbart, muss der Erfüllungsgegenstand die vom Käufer angegebenen Eigenschaften aufweisen und für den Verwendungszweck, der dem Verkäufer bekannt sein muss, tauglich sein; in jedem Fall doch, unabhängig davon, was durch den Kaufvertrag (Auftrag) bestimmt ist, muss der Kaufvertragsgegenstand den Anforderungen entsprechen, die in den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Standards festgelegt sind, die entsprechend dem Verwendungszweck des Erfüllungsgegenstandes laut dem Kaufvertrag anwendbar sind.

4.2 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Übernahme des ordnungsgemäß und rechtzeitig angebotenen Vertragsgegenstands sowie diesbezügliche Dokumentationen im Lieferschein oder in einem anderen Beleg (z.B. Übernahme- und Übergabeprotokoll) zu bestätigen. Im Zeitpunkt der Übernahme des Vertragsgegenstands geht an den

Käufer die Schadensgefahr am Vertragsgegenstand über, wenn in der Handelsklausel nach gültigen INCOTERMS nichts anderes festgelegt ist. Das Eigentumsrecht an der Ware wird vom Käufer mit dem Tag der Warenabnahme am Leistungsort erworben.

4.3 Der Käufer ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, der nicht dem Kaufvertrag (Auftrag) im Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen entspricht, nicht zu übernehmen. Die Übernahme des Vertragsgegenstandes, obwohl dieser dem Kaufvertrag nicht entspricht, entzieht dem Käufer nicht die Rechte aus der Mangelhaftung, aus der Qualitätsgarantie und aus dem Verzug des Verkäufers.

4.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu verpacken oder für den Transport auf die in dem Kaufvertrag (Auftrag) vereinbarte Weise, in jedem Fall auf die Weise, dass die Waren erhalten, geschützt und nicht beschädigt werden, vorzubereiten, und im Lieferschein die Menge und Entsorgungsart der Verpackungen anzugeben.

4.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand zollamtlich abzufertigen, wenn in der Handelsklausel nach gültigen INCOTERMS nichts anderes festgelegt ist.

4.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, im Lieferschein und in der Handelsrechnung die Nummer des jeweiligen Auftrags oder Kaufvertrags anzugeben.

5. Qualitätsgarantiefrist und Produkthaftung am Vertragsgegenstand

5.1 Vom Verkäufer wird für den gelieferten Gegenstand die Qualitätsgarantie auf die Dauer von 36 Monaten übernommen, wenn im Kaufvertrag (Auftrag) nichts anderes vereinbart wird, und zwar

beginnend mit dem Tag der Übernahme des Vertragsgegenstands durch den Käufer, d.h. mit dem Tag der Bestätigung des Lieferscheins durch den Käufer. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass der Vertragsgegenstand während der Qualitätsgarantiefrist die durch den Kaufvertrag (Auftrag) im Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen festgelegten Eigenschaften (Qualität) aufweist, und dass er dem Kaufvertrag (Auftrag) im Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen entspricht. Der Verkäufer ist für die Sicherheit des gelieferten Materials verantwortlich, das einen Bestandteil der Ware und seiner Erzeugnisse bildet, inkl. Verantwortlichkeit für den Gesundheits-, Lebens- und Umweltschutz. Der Verkäufer ist dem Käufer dafür verantwortlich, dass die Ware frei von faktischen und rechtlichen Fehlern ist, und zwar nicht nur zum Zeitpunkt der Warenübergabe. Wenn sich diese Erklärung des Verkäufers als unrichtig oder unwahr erweist, trägt der Verkäufer alle Folgen und Kosten, resp. er ersetzt dem Käufer alle sich aus dieser Verletzung ergebenden eventuellen Schäden und entgangenen Gewinn. Im Falle der sich aus dieser Verletzung der Rechte ergebenden Streitigkeiten verpflichtet sich der Verkäufer, auf eigene Kosten den Käufer zu vertreten, wenn gegen den Käufer Ansprüche vor dem Gericht oder außerhalb des Gerichts seitens der Drittpersonen erhoben werden. Im Zusammenhang mit den oben angegebenen Tatsachen erklärt auch der Verkäufer, dass an die Ware keine Rechte der Drittpersonen gebunden sind, wie z.B. Eigentums-, Pfand-, Zurückbehaltungsrechte oder andere Rechte zu Gunsten von Drittpersonen und er erklärt weiter, dass die Ware keinen Exekutions- und Vollstreckungsgegenstand darstellt, dass sich die Ware, die den Vertragsgegenstand darstellt, in seinem Eigentum befindet und dass er berechtigt ist, über diese Ware zum Verkaufszweck uneingeschränkt zu verfügen, dass die Ware frei von Rechten der Drittpersonen ist, insbesondere bezüglich der Urheberrechte, gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte.

5.2 Alle Fehler während der Qualitätsgarantiefrist werden behoben, wie folgt:

- i) durch die Fehlerbehebung durch die Ausbesserung /Reparatur/ der Ware durch den Verkäufer oder eine von ihm gewählte Person und oder
- ii) durch die Fehlerbehebung durch die Ersatzlieferung für die mangelhafte Ware durch den Verkäufer und oder
- iii) durch die Fehlerbehebung durch die Ausbesserung /Reparatur/ der Ware durch den Käufer oder eine von ihm gewählte Person und oder
- iv) durch die Fehlerbehebung durch die Ersatzlieferung für die mangelhafte Ware durch den Käufer und oder
- v) durch den Kaufpreinsnachlass und oder
- vi) durch den Vertragsrücktritt.

Die Wahl zwischen diesen Möglichkeiten während der Qualitätsgarantiefrist steht dem Käufer zu.

Falls der Käufer während der Qualitätsgarantiefrist die Fehlerbehebung in Form der Ausbesserung /Reparatur/ der Ware durch den Verkäufer oder eine von ihm gewählte Person wählt und die Ware die behebbaren Fehler aufweist, verpflichtet sich der Verkäufer, diese Fehler entgeltlos und ohne unnötigen Verzug zu beheben, und zwar auf:

- (i) schriftliche Aufforderung und/oder
- (ii) mündliche Aufforderung und/oder
- (iii) Aufforderung per E-Mail und/oder
- (iv) Aufforderung per Fax seitens des Käufers innerhalb von zehn Tagen seit deren Zustellung seitens des Käufers.

und dies am Ort, wohin die Ware dem Käufer geliefert wurde oder am endgültigen Bestimmungsort, falls er dem Verkäufer in der Zeit der Lieferung bekannt sein musste, und dies

nach der Wahl des Käufers. Ist die Reklamation berechtigt, sind alle verbundenen Kosten von dem Verkäufer zu tragen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ausbesserungsarbeiten an den behebbaren Fehlern spätestens innerhalb von 48 Stunden seit dem Tag der Zustellung der Aufforderung aufzunehmen. Der Verkäufer übergibt dem Käufer die ausgeführte Ausbesserung/Reparatur des (geltend gemachten) Fehlers protokollarisch. Für die ausgeführte Fehlerbehebung oder Erneuerung wird vom Verkäufer die Qualitätsgarantie auf die Dauer von **36 Monaten** übernommen, diese darf aber nicht früher ablaufen, als die Qualitätsgarantiefrist für den ganzen Vertragsgegenstand. Wählt der Käufer die Fehlerbehebung der Ware durch ihre Ausbesserung /Reparatur/ aus, ist der Verkäufer berechtigt, die Mängel auch durch die Lieferung der Ersatzware zu beseitigen. In solchem Fall gewährt der Verkäufer dem Käufer Qualitätsgarantie für diese Ersatzware in der gleichen Dauer wie für die Originalware; diese Qualitätsgarantie läuft seit dem Tag der Ersatzwarelieferung.

Wenn diese Fehler vom Verkäufer innerhalb von 10 Tagen seit dem Tag der Zustellung der Aufforderung nicht behoben werden (egal ob durch die Ausbesserung /Reparatur/ oder Ersatzwarelieferung), ist der Käufer berechtigt, die Mängel selbst oder durch eine Drittperson zu beseitigen (durch die Ausbesserung /Reparatur/ oder Ersatzwarelieferung), und in solchem Fall verpflichtet sich der Verkäufer, die nachweisbaren Kosten zu ersetzen, die der Käufer oder eine von ihm gewählte Drittperson zur Fehlerbehebung aufgewandt hat, wobei die Fehlerbehebung durch eine Ersatzleistung seitens des Käufers oder einer von ihm gewählten

Drittperson die Rechte des Käufers aus der Qualitätsgarantie nicht beeinflusst.

Wenn als Anspruch aus der mangelhaften Ware die Fehlerbehebung durch die Warenausbesserung / Reparatur durch den Verkäufer oder eine von ihm bestimmte Person gewählt wurde, kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf der Frist für die Fehlerbehebung seitens des Verkäufers, oder wenn die Ware reparaturunfähig ist, anstatt der Fehlerbehebung durch ihn oder durch eine von ihm gewählte Drittperson nach seiner Wahl die oben im Abs. 5.2 unter Punkt ii), iii), iv), v) oder vi) angeführten Ansprüche aus der mangelhaften Ware gegen den Verkäufer geltend machen.,

Wählt der Käufer in solchem Fall den Anspruch auf die Ersatzwarelieferung für die mangelhafte Ware durch den Verkäufer aus, ist der Verkäufer verpflichtet, Ersatzware zu liefern, und zwar spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen seit dem Tag der Zustellung der Aufforderung (zur Form siehe i). – iv). oben) seitens des Käufers. Durch die Lieferung der Ersatzware beginnt, eine neue Qualitätsgarantiefrist vom Anfang an zu laufen, wie im Punkt 5.1 festgelegt.

Wenn vom Verkäufer während der oben festgelegten Frist keine Ersatzware geliefert wird, kann der Käufer nach seiner Wahl die oben im Abs. 5.2 unter Punkt iii), iv), v) oder vi) angeführten Ansprüche aus der mangelhaften Ware gegen den Verkäufer geltend machen.

Wenn als Anspruch aus der mangelhaften Ware die Fehlerbehebung laut dem Punkt. iii) oder die Ersatzwarelieferung laut dem Punkt iv) des Abs. 5.2 gewählt wurde, ersetzt der Verkäufer dem Käufer die nachweisbaren Kosten, die der Käufer oder eine von ihm gewählte Drittperson zur Fehlerbehebung aufgewandt hat, wobei die Sicherstellung der Fehlerbehebung auf dieser Weise die Rechte des Käufers aus der Qualitätsgarantie nicht beeinflusst. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Mangel der Ware vor Beginn der Fehlerbehebung auf diese Weise nachzuweisen, es sei denn, es besteht die Gefahr eines Schadens aufgrund der Verzögerung der Fehlerbehebung, und die mangelhafte Ware im Falle der Ersatzwarelieferung an den Verkäufer zurückzusenden.

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer den Kaufpreis in voller Höhe spätestens innerhalb von sieben Tagen seit dem Tag der Zustellung des Vertragsrücktritts zurückzuerstatten, sowie auf seine Kosten den Vertragsgegenstand vom Sitzort des Käufers oder vom im Vertrag (Auftrag) vereinbarten Leistungsort oder vom Ort, an dem der Vertragsgegenstand im Rahmen der Anbringung beim

Endkunden betrieben wurde, gemäß der Wahl des Käufers abzutransportieren, und zwar innerhalb von fünf Tagen seit dem Tag der Zustellung des schriftlichen Vertragsrücktritts seitens des Käufers.

Der Anspruch auf den Kaufpreinsnachlass ist innerhalb von sieben Tagen seit der Zustellung der Aufforderung zur Bezahlung fällig.

Der Käufer teilt dem Verkäufer die Warenfehler durch eine Aufforderung innerhalb von 30 Tagen seit dem Tag, wann er sie festgestellt hat, mit.

Durch die Erfüllung der Ansprüche des Käufers aus der Mangelhaftung werden die Ansprüche des Käufers auf den Ersatz des durch die mangelhafte Lieferung verursachten Schadens nicht berührt.

6. Vertragsstrafen

6.1 Falls der Verkäufer die Ware gemäß dem Vertrag nicht ordentlich, vollständig und rechtzeitig zum im Kaufvertrag (Auftrag) angegebenen vereinbarten Termin liefert, oder Ersatzware für mangelhafte Ware zum im Punkt 5.2 dieses Vertrags bestimmten Termin nicht liefert, verpflichtet sich der Verkäufer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises für Ware für jeden Verzugstag zu bezahlen.

6.2 Falls der Verkäufer nicht beginnt, die behebbaren Fehler spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der nachweisbaren Aufforderung seitens des Käufers zu beheben, wenn dieser Anspruch wegen mangelhafter Ware gewählt wurde, verpflichtet sich der Verkäufer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Kaufpreises für jeden Verzugstag zu bezahlen, und zwar bis zur vollständigen Fehlerbehebung. Falls vom Verkäufer die behebbaren Fehler innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung der nachweisbaren Aufforderung zur Fehlerbehebung seitens des Käufers nicht behoben werden, verpflichtet sich der Verkäufer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Kaufpreises für jeden Verzugstag zu bezahlen, und zwar beginnend mit dem fruchtlosen Fristablauf von 10 Tagen seit der Zustellung der nachweisbaren Aufforderung zur Fehlerbehebung bis zur vollständigen Fehlerbehebung durch den Verkäufer, beziehungsweise durch den Käufer oder durch eine von ihm gewählte Drittperson, oder seit der Geltendmachung des Preisnachlasses vom Kaufpreis seitens des Käufers.

6.3 Falls der Käufer vom Vertrag (Auftrag) zurücktritt und der Verkäufer dem Käufer den bereits bezahlten Kaufpreis oder seinen Teil innerhalb der Frist von 7 Kalendertagen seit der schriftlichen Mitteilung des Käufers über den Vertragsrücktritt (Auftragsrücktritt) nicht rückerstattet, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Schuldbetrags für jeden Verzugstag bezüglich der Rückerstattung des Kaufpreises zu bezahlen. Diese Vertragsbestimmung soll gemäß dem geäußerten Willen der Vertragsparteien auch nach der Beendigung des Vertrags dauern.

6.4 Wenn der Verkäufer eine seiner Pflichten gemäß dem Punkt 9.3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt, ist er verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000.000,- CZK für jede einzelne Verletzung zu bezahlen.

6.5. Wenn der Verkäufer in Verzug mit der Zahlung des Schadenersatzes oder des entgangenen Gewinns gerät, wie im Punkt 8.2 letzter Satz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, ist er verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Schuldbetrags für jeden Verzugstag zu bezahlen.

6.6 Durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe wird das Recht des Käufers auf den Ersatz des nachweisbar entstandenen Schadens in voller Höhe nicht berührt. Die bezahlte Vertragsstrafe wird gegen den Schadenersatz nicht aufgerechnet. Die Vertragsstrafe ist spätestens innerhalb von (7) Tagen nach der Verletzung der Vertragspflicht durch den Verkäufer, deren Erfüllung durch die Vertragsstrafe abgesichert ist, zur Zahlung fällig.

7. Vertragsrücktritt

7.1 Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag auch aus folgenden Gründen zurückzutreten:

- vom Verkäufer wird die Ware dem Käufer nicht ordentlich und nicht in der erforderlichen Qualität und Menge gemäß dem Vertrag geliefert
- vom Verkäufer wird die Ware dem Käufer nicht an den im Vertrag festgelegten Ort geliefert
- vom Verkäufer wird die Ware dem Käufer nicht mit den im Vertrag (Auftrag) festgelegten Belegen geliefert
- vom Verkäufer werden die Warenprüfungen gemäß dem Kaufvertrag und/oder gemäß den gültigen rechtlichen, technischen oder anderen Vorschriften und Normen nicht durchgeführt
- gegen das Vermögen des Verkäufers wurde Konkurs erklärt, die Reorganisation wurde genehmigt, das Insolvenzverfahren wurde eröffnet, das keinen evidenten Charakter des schikanösen Insolvenzantrags aufweist, oder wenn der Verkäufer in die Liquidation eingetreten ist oder die Gewerbeberechtigung verloren hat, die für die Vertragserfüllung gemäß den gültigen Vorschriften notwendig ist, beziehungsweise wurden Handlungen eingeleitet, die vom Beginn des Konkurs-, Ausgleichs-, Insolvenzverfahrens zeugen, das keinen evidenten Charakter des schikanösen Insolvenzantrags oder der Liquidation aufweist (insbesondere Konkurs-, Ausgleichs-, Insolvenzantrag). Der Verkäufer ist verpflichtet, über diese Tatsache den Käufer unverzüglich zu informieren.
- durch die Bezahlung der Abfindung in Höhe von 20 % des Kaufpreises. □ wenn die Umstände der höheren Gewalt auf Seite des Verkäufers vor der Warenlieferung ununterbrochen auf die Dauer von wenigstens 30 Kalendertagen dauern
- der Verkäufer verletzt seine im Punkt 9.2 und/oder 9.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Pflicht.
- die Höhe der Vertragsstrafen, zu denen der Verkäufer verpflichtet ist, erreicht 12 % und die Höhe des Kaufpreises.

7.2. Durch den Vertragsrücktritt erlischt nicht die Pflicht des Verkäufers, dem Käufer die Vertragsstrafen zu bezahlen, auf deren Bezahlung das Recht entstanden ist, und eventuelle Schäden und entgangenen Gewinn zu ersetzen.

8. Schadenersatz

8.1 Der Verkäufer erklärt hiermit, dass er sich der Tatsache voll bewusst ist, dass die Warenlieferung eine der Unterlieferungen vom Ganzen für den Generalinvestor, einen weiteren Kunden darstellt, resp. dass es sich um eine Warenlieferung für einen Komplex des Werks von großem Umfang handelt, und durch die unordentliche und verspätete Lieferung seitens des Verkäufers können dem Käufer, den Drittpersonen und insbesondere den Kunden des Käufers Schäden und entgangener Gewinn von großem Umfang entstehen.

8.2 Der Verkäufer erklärt hiermit, dass er sich der Tatsache voll bewusst ist, dass es im Falle seines Verzugs mit der ordentlichen und/oder rechtzeitigen Leistung gemäß dem Kaufvertrag (Auftrag) zum Verzug mit der ordentlichen und/oder rechtzeitigen Leistung der Primärlieferung, d.h. des ganzen Hauptwerks oder des Hauptkaufvertrags kommen kann (in der Beziehung zwischen dem Käufer und dem Endkunden - Generalinvestor), und infolge dessen kann der Endkunde - Generalinvestor dem Käufer oder vermittelt über seinen Kunden nicht nur Vertragsstrafen und einen eventuellen Schadenersatz, sondern auch einen weiteren finanziellen Ersatz (Kosten für die Rechtsvertretung, Versicherung, usw.) in Rechnung stellen.

Mit Rücksicht auf die oben angegebene Tatsache verpflichtet sich der Verkäufer ohne weiteres, aufgrund der Abrechnung des Käufers dem Käufer den so entstandenen Schaden zu ersetzen, und zwar in voller

unbeschränkter Höhe, wobei die Fälligkeitsfrist für den so geltend gemachten Betrag und/oder für den Schadenersatz und/oder für den Ersatz des entgangenen Gewinns auf 30 Tage vereinbart wird. 8.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle für ihn zugänglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die

Schadensentstehung zu verhüten und eventuelle entstandene Schäden möglichst gering zu halten. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer den ganzen Schaden - Vermögens- sowie Nichtvermögensschaden infolge der Verletzung der Pflichten aus dem Kaufvertrag zu ersetzen.

8.4 Wenn der Verkäufer durch seine Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten und/oder durch seine Handlung oder Unterlassung dem Käufer oder den Drittpersonen einen Schaden verursacht, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer sowie den eventuellen Drittpersonen die tatsächliche Schadenshöhe und den entgangenen Gewinn zu ersetzen, und zwar in unbeschränkter Höhe, in der der Käufer oder die Drittperson den Schadenersatzanspruch beim Verkäufer geltend macht und belegt.

9. Schlussbestimmungen und sonstige Bestimmungen

9.1 Der Text des Kaufvertrags (des Auftrags) kann nur in Form der schriftlichen, aufsteigend nummerierten Nachträge geändert oder ergänzt werden, die durch beide Vertragsparteien unterzeichnet werden.

9.2 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung des Käufers, auf die Drittperson (Zessionar) eine der sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Forderungen und/oder eine der sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Forderungen gegenüber dem Käufer mit Rechten (Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten) zu Gunsten von Drittpersonen zu belasten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung des Käufers die Forderungen des Verkäufers auf die Forderungen des Käufers einseitig aufzurechnen. Dieser Absatz 9.2 ist auch nach dem Erlöschen des Schuldverhältnisses aus dem Vertrag anwendbar, und zwar ohne Berücksichtigung der Tatsache, auf welche Weise es zum dem Erlöschen gekommen sei.

9.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Drittpersonen die aufgrund des Kaufvertrags vom Käufer übergebenen Unterlagen, Erfahrungen und Kenntnisse nicht zur Verfügung zu stellen, und zwar auch nach dem Erlöschen dieses Vertragsverhältnisses. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich ohne die Verletzung dieser Schweigepflicht allgemein bekannt wurden.

Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass die in den übergebenen Unterlagen und Dokumenten enthaltenen Informationen, sowie alle anderen vom Käufer übermittelten Informationen vertraulich sein und den Charakter des Handelsgeheimnisses aufweisen können. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass alle übermittelten Informationen, Unterlagen und Dokumente vom Käufer vertraulich sind, wenn sie als unvertraulich nicht bezeichnet oder in den öffentlichen Informationsquellen nicht üblich zugänglich sind. Der Verkäufer verpflichtet sich, Stillschweigen und den streng vertraulichen Charakter aller Unterlagen und Dokumente vom Käufer zu bewahren und diese zu keinem anderen Zweck zu verwenden, als zur

Erfüllung der Pflichten gemäß dem Kaufvertrag, diese Informationen zu Gunsten des Verkäufers oder der Drittpersonen oder zum Nachteil des Käufers nicht zu verwenden sowie keiner Person mitzuteilen und alles erforderliche für den Schutz dieser Informationen zu tun und deren Missbrauch zu verhüten. Wenn die Mitteilung der vertraulichen Informationen einer Drittperson für die Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag unerlässlich ist, kann der Verkäufer diese Informationen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers und unter der Voraussetzung erteilen, dass die Drittperson ihre Schweigepflicht und die Vertraulichkeit der Informationen bestätigt, die ihr als vertraulich mitgeteilt werden. Im Falle der Verletzung der Schweigepflicht und des Schutzes der vertraulichen Informationen seitens des Nachunternehmers des Verkäufers, ist dem Käufer für diese Verletzung der Verkäufer in vollem Umfang verantwortlich.

9.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über Änderungen bezüglich seiner rechtlichen Subjektivität zu informieren, z.B. Verbindung oder Verschmelzung mit einem anderen Subjekt, Übergang der Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger oder eine Drittperson, sowie andere Tatsachen, die die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag beeinflussen können. Der Käufer ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf das neue Subjekt zu übertragen.

9.5 Der Vertrag (Auftrag) richtet sich nach der tschechischen Rechtsordnung, die durch die Vertragsparteien als die entscheidende Rechtsordnung für die Beurteilung der gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart wird. Nach der tschechischen Rechtsordnung werden auch alle gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Vertragsverletzung, aus dem Erlöschen des Schuldverhältnisses aus dem Vertrag, aus der Ungültigkeit des Vertrages und Nichtigkeit des Vertrages geregelt.

Durch die Vertragsparteien wird für die Beurteilung und Bestimmung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Auftrag) die Anwendung des Wiener UNO-Abkommens über Verträge über den internationalen Wareneinkauf ausgeschlossen.

Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag (Auftrag) werden durch die Vertragsparteien vor dem sachlich zuständigen allgemeinen Gericht entschieden, dessen örtliche Zuständigkeit durch den Ort des Käufers zum Tag der Klageerhebung gegeben wird.

České Budějovice den 1. November 2019